

<p>Auszug aus dem aktuellen Gesellschaftsvertrag der Flughafen Magdeburg GmbH</p>	<p>Entwurf des neuen Gesellschaftsvertrages der Flughafen Magdeburg GmbH (Stand: 05.03.09)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft führt die Firma „Flughafen Magdeburg GmbH“.</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb und die Unterhaltung des Verkehrslandeplatzes für den Geschäftsreiseverkehr, den privaten Luftverkehr und Förderung der Luftfahrt auf diesem Flugplatz sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte.</p> <p>2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Förderung des Gesellschaftszwecks geeignet sind. Ankauf und Verkauf von Gebäuden und Grundstücken unterliegen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Magdeburg.</p> <p>3. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Förderung des Gesellschaftszwecks sich an anderen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen, derartige Unternehmen zu erwerben, anzupachten und ihre Geschäfte zu führen.</p> <p>4. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Bundesland Sachsen-Anhalt Zweigniederlassungen zu errichten und wieder aufzuheben.</p> <p>5. Die Gesellschaft ist befugt, mit anderen Unternehmen gleichen oder ähnlichen Gegenstandes sich zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenzuschließen und solche aufzulösen.</p> <p>6. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291 f. AktG zu schließen, auch mit Ergebnisausschluß/-abführung.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsjahr</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma, Sitz</p> <p>1. Die Gesellschaft <u>ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der</u> Firma „Flughafen Magdeburg GmbH“.</p> <p>2. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens <u>ist die Weiterentwicklung und die Verpachtung des Verkehrslandeplatzes Magdeburg.</u></p> <p>2. Die Gesellschaft <u>kann im Einklang mit § 116 GO LSA darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Tochterunternehmen zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen. Die Gründung von Tochtergesellschaften oder die Beteiligung an weiteren Gesellschaften kann jedoch nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung und aufgrund eines Stadtratsbeschlusses erfolgen.</u></p> <p>3. <u>entfällt</u></p> <p>4. <u>entfällt</u></p> <p>5. <u>entfällt</u></p> <p>6. <u>entfällt</u></p> <p style="text-align: center;">§ 3 Geschäftsjahr, Dauer</p> <p>1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 15.300.000,-- (in Worten: Deutsche Mark fünfzehnmillionendreihunderttausend). 2. Die Leistungen auf die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht. 1. Bei Auflösung der Gesellschaft ist das von der Landeshauptstadt Magdeburg in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen, insbesondere Gebäude und Grundstücke, an die Gesellschafterin Landeshauptstadt Magdeburg zurückzuübertragen. <p style="text-align: center;">§ 5 Dauer der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Geschäftsführung. <p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. 2. Die Geschäftsführer werden durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg <u>aufgrund eines Beschlusses des Stadtrats</u> bestellt und abberufen. Die 	<ol style="list-style-type: none"> 2. <u>Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</u> <p style="text-align: center;">§ 4 Bekanntmachungen</p> <p><u>Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt <u>7.822.800,-- EUR (i. W.: siebenmillionenachthundertzweiundzwanzigtausendachthundert Euro).</u> 2. Die Leistungen auf die Stammeinlagen sind in voller Höhe erbracht. 3. Bei Auflösung der Gesellschaft ist das von der Landeshauptstadt Magdeburg in die Gesellschaft eingebrachte Vermögen, insbesondere Gebäude und Grundstücke, an die Gesellschafterin Landeshauptstadt Magdeburg zurückzuübertragen. <p style="text-align: center;"><u>entfällt, da im § 1 geregelt</u></p> <p style="text-align: center;">§ 6 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung. <p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführer, <u>Vertretung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. (siehe § 8 alt) 2. Die Geschäftsführer werden <u>durch die Gesellschafterversammlung</u> bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. <u>Rechtzeitig</u> vor Ab-
--	--

Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über eine Neubestellung herbeizuführen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, bleibt dieser über die Fünf-Jahres-Frist hinaus bis zur Neubestellung im Amt.

3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg vertreten.

§ 8 Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch ihre(n) Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung und den Beschlüssen des Aufsichtsrats zu führen.
2. Mehrere Geschäftsführer sind - unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen – nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsführer haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt

lauf der Bestellung ist eine Beschlussfassung über eine Neubestellung herbeizuführen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, bleibt dieser über die Fünf-Jahres-Frist hinaus bis zur Neubestellung im Amt.

3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg vertreten.
4. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. (siehe § 8 Ziff. 2 alt)

entfällt, da im § 7 geregelt

§ 8 Geschäftsführung

1. Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Weisungen der Gesellschafterversammlung und den Beschlüssen des Aufsichtsrates zu führen.
2. Mehrere Geschäftsführer sind - unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen – nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. Die Geschäftsführer haben sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt

<p>sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen. Die folgenden Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten die im Wirtschaftsplan festgelegten Werte überschreiten,</p> <p>b) Abschluß, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, Lizenz- und sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als zwei Jahren oder einer Jahresmiete oder – pacht von mehr als DM 50.000,--,</p> <p>c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie der Abschluß der mit diesen zu schließenden Dienstverträge,</p> <p>d) Abschluß, Änderung und einvernehmliche Aufhebung von Anstellungs-, Beratungs- und ähnlichen Verträgen, sofern die Jahresbezüge DM 100.000,-- übersteigen oder durch eine Änderung übersteigen würden oder mit einer längeren Kündigungsfrist als sechs Monaten,</p> <p>e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten,</p> <p>f) Gewährung von Darlehen,</p> <p>g) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als DM 100.000,--, Abschluß von Vergleichen</p>	<p>sich auf alle Maßnahmen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen. Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:</p> <p>a) Durchführung von Investitionen (auch auf Leasingbasis) soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die im <u>genehmigten</u> Wirtschaftsplan (<u>einschl. Investitions- oder Finanzplanung</u>) festgelegten Werte überschreiten <u>oder von solchen Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind,</u></p> <p>b) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Miet-, Pacht-, Lizenz- und sonstigen Verträgen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als <u>einem Jahr</u> oder einer Jahresmiete oder -pacht von mehr als <u>50 Tsd. EUR brutto, sofern die Gesellschaft in diesen Verträgen die Stellung eines Mieters, Pächters o.ä. einnimmt,</u></p> <p>c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen, <u>General- und Handlungsbevollmächtigten</u> sowie Abschluss, <u>Änderung oder Auflösung</u> der mit diesen zu schließenden Dienstverträge,</p> <p>d) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen <u>Gratifikationen sowie des Urlaubsgeldes, (siehe alter Punkt h)</u></p> <p>e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen oder Garantieverprechen, soweit diese nicht zum üblichen Geschäftsverkehr gehören sowie die Übernahme der dinglichen Haftung für fremde Verbindlichkeiten,</p> <p>f) <u>Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im genehmigten Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden und entsprechende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,</u></p> <p>g) Einleitung von Aktivprozessen mit einem Streitwert von mehr als <u>25 Tsd. EUR</u>, Abschluss von Vergleichen oder</p>
--	---

<p>oder Erlaß von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht,</p> <p>h) Vereinbarungen über Altersversorgungen, Gewinnbeteiligungen oder sonstigen Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder, mit Ausnahme der üblichen Weihnachtsgratifikationen,</p> <p>i) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsgesellschaften,</p> <p>j) Vornahme von Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Aufsichtsrat</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 119 Abs. 2 GO-LSA entsandt. Der Oberbürgermeister entsendet das erste, der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg die acht weiteren Aufsichtsratsmitglieder. In den Aufsichtsrat kann nur entsandt werden, wer in</p>	<p>Erlaß von Forderungen, soweit dies außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs geschieht,</p> <p>h) <u>Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung von Gebäuden und entsprechende Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung, wenn dies von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist oder die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg berührt.</u></p> <p>i) Gewährung von Darlehen, (siehe alter Punkt f)</p> <p>j) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungs<u>unternehmen</u>,</p> <p>k) Vornahme von <u>jedlichen</u> Geschäften, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind,</p> <p>l) <u>Auswahl des Abschlussprüfers und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung sowie Erteilung des Prüfauftrages an den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer,</u></p> <p>m) <u>Beratung des Wirtschaftsplans und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,</u></p> <p>n) <u>Prüfung und Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresergebnisses und die Ergebnisverwendung.</u></p> <p>Der Aufsichtsrat kann die Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften im voraus erteilen, weitere Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung vorbehalten und die Geschäftsführer von den Beschränkungen ganz oder teilweise befreien.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Aufsichtsrat</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus <u>fünf</u> Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 119 Abs. 2 GO-LSA entsandt. Der Oberbürgermeister entsendet das erste, der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg die <u>vier</u> weiteren Aufsichtsratsmitglieder. In den Aufsichtsrat kann nur entsandt werden,</p>
---	---

<p>keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, der Stadtrat beschließt ein anderes.</p> <p>2. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Aufsichtsratsmitglied entsandt wird. Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit – auch ohne wichtigen Grund – ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat wählt <u>bei jeder Neu- und Umbesetzung</u> aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p> <p>Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen; ihr ist die Tagesordnung beizufügen. Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder dem zustimmt.</p> <p>Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat danach beschlußunfähig, so hat binnen 2 Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats stattzufinden, die ohne</p>	<p>wer in keinem unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerbsverhältnis zur Gesellschaft steht und wer kein eigenes wirtschaftliches Interesse am Geschäftszweck der Gesellschaft hat, es sei denn, der Stadtrat beschließt ein anderes. <u>Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</u></p> <p>2. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Aufsichtsratsmitglied entsandt wird. Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit – auch ohne wichtigen Grund – ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen.</p> <p>3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder <u>dessen</u> Stellvertreter aus welchen Gründen auch immer aus dem AR aus, <u>ist</u> unverzüglich, <u>jedoch spätestens in der nächsten Sitzung eine Ersatzwahl für den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter durchzuführen.</u></p> <p>4. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung <u>erfolgt schriftlich an jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit</u> einer Frist von 2 Wochen. <u>Der Einladung</u> sind die Tagesordnung, <u>die Beschlussvorschläge und die relevanten Unterlagen</u> beizufügen. <u>Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmen möglich.</u> Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann verzichtet werden, wenn <u>alle</u> Aufsichtsratsmitglieder dem <u>zustimmen</u>. <u>Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrates verlangen, hierbei ist eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten.</u></p> <p>5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn <u>die Mehrheit</u> der Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat danach beschlussunfähig, so hat binnen 2 Wochen eine weitere Sitzung des Aufsichtsrats stattzufinden, die ohne</p>
---	---

<p>weiteres beschlußfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlußfähig sein wird.</p> <p>Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch außerhalb von Aufsichtsrats-sitzungen durch schriftliche oder telekommunikative Abstimmung gefaßt werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung und den Aufsichtsratsmitgliedern innerhalb von 2 Wochen vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter mitzuteilen. Der Aufsichtsrat soll mindestens 4 Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.</p> <p>4. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 dieses Vertrages.</p> <p>5. Die Geschäftsführer sind berechtigt, auf Verlangen des Aufsichtsrats auch verpflichtet, an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen.</p>	<p>weiteres beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig sein wird.</p> <p>6. <u>Aufsichtsratsbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit</u>, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des AR-Vorsitzenden, <u>bei dessen Verhinderung die des stv. AR-Vorsitzenden. Abwesende AR-Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere AR-Mitglieder überreichen lassen.</u> AR-Beschlüsse können auch – <u>soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht</u> – schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden, wenn alle AR-Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Diese Abstimmungen werden vom AR-Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist der Geschäftsführung, <u>allen Aufsichtsratsmitgliedern und der Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von vier Wochen vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter schriftlich</u> mitzuteilen.</p> <p>7. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er ist zuständig für alle Maßnahmen und Beschlüsse, die nach Maßgabe dieses Vertrages in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, also insbesondere die Maßnahmen Nach § 8 Abs. 3 dieses Vertrages.</p> <p>8. <u>Die Geschäftsführung hat grundsätzlich, soweit nicht die Mehrheit der AR-Mitglieder dem ausdrücklich widerspricht, an den AR-Sitzungen teilzunehmen. Jedes AR-Mitglied kann den Ausschluss der Geschäftsführung von der Teilnahme an einzelnen Tagesordnungspunkten, insbesondere bei Personalangelegenheiten, verlangen. Die Teilnahme sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller AR-Mitglieder erfolgen.</u></p> <p>9. Der Aufsichtsrat sollte <u>mindestens zwei</u> Mal pro Jahr tagen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom <u>Protokollanten und dem AR-Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter</u> zu unterzeichnen <u>und jedem AR-Mitglied sowie der Beteiligungsverwaltung inner-</u></p>
---	---

<p style="text-align: center;">§ 11 Gesellschafterversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschafterin Landeshauptstadt Magdeburg wird gemäß § 119 Abs. 1 GO-LSA in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Bevollmächtigten vertreten. Der Stadtrat entsendet vier weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform. 2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführer in Abstimmung mit dem AR-Vorsitzenden mind. einmal im Jahr zur Feststellung des <u>dann vorliegenden</u> Jahresabschlusses <u>der Gesellschaft</u> und zur Beschlußfassung über die Gewinnverwendung einberufen. <p>Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Im übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht 	<p style="text-align: center;">§ 10 Gesellschafterversammlung</p> <p><u>halb einer Frist von vier Wochen nach Sitzung zu übersenden</u> sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Der Oberbürgermeister vertritt</u> die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 119 Abs. 1 GO-LSA in der Gesellschafterversammlung, <u>er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Landeshauptstadt Magdeburg mit seiner Vertretung beauftragen</u>. Der Stadtrat <u>der Landeshauptstadt Magdeburg</u> entsendet vier weitere Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Bevollmächtigungen von Vertretern bedürfen der Schriftform. <u>Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg</u>. 2. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem <u>Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung</u> und dem AR-Vorsitzenden mind. einmal im Jahr zur Feststellung des Jahresabschlusses <u>und zur Herbeiführung des Ergebnisverwendungsbeschlusses der Gesellschaft, zur Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und der Bestellung des Jahresabschlussprüfers für das Folgejahr</u> einberufen. <u>Die v.g. Beschlussfassungen sollen jeweils bis zum 30. September erfolgen</u>. Im Übrigen ist eine Sitzung der Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. 3. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jeden Gesellschaftervertreter unter Angabe von Ort, Tag und Zeit mit einer Frist von vier Wochen. Der <u>Einladung sind</u> die Tagesordnung, <u>die Beschlussvorschläge und die relevanten Beratungsunterlagen</u> beizufügen. 4. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der <u>Gesellschaftervertreter anwesend und alle Gesellschafter</u> vertreten sind. Ist die
---	---

<p>beschlußfähig, <u>so</u> ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlußfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefaßt werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</p> <p>4. Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter leitet die Versammlung. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Gesellschaftervertretern zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden ist.</p> <p>5. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlußgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>1. Die Beschlüsse der Gesellschaftervertreter werden in Versammlungen gefaßt. Bei</p>	<p>Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist <u>wiederholt</u> eine <u>Gesellschafterversammlung</u> unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen <u>mit gleicher Tagesordnung</u> einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Sind sämtliche Gesellschaftervertreter anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.</p> <p>5. Jedes Organ der Gesellschaft kann unter Angabe der Beschlussgegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung verlangen, <u>hierbei ist eine Einladungsfrist von mind. einer Woche einzuhalten.</u></p> <p>6. <u>Die Geschäftsführung und der AR-Vorsitzende sollten grundsätzlich, soweit kein Gesellschaftervertreter im Einzelfall dem ausdrücklich widerspricht, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Die Teilnahme von sonstigen Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie sonstiger Dritter kann nur mit Einverständnis aller anwesenden Gesellschaftervertreter erfolgen.</u></p> <p>7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Urkunde aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die <u>vom Protokollanten und dem Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung</u> zu unterzeichnen und jedem Gesellschaftervertreter sowie der <u>Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versammlung</u> zu übersenden ist.</p> <p>8. Der Oberbürgermeister oder sein <u>bevollmächtigter</u> Vertreter <u>führt den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung.</u> (siehe alter Punkt 4)</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Gesellschafterbeschlüsse</p> <p>10. Die Beschlüsse der Gesellschaftervertreter werden in Versammlungen gefasst.</p>
---	--

<p>der Ausübung des Stimmrechts unterliegen die Gesellschaftervertreter den Weisungen <u>des Oberbürgermeisters</u> und des Stadtrats. Außerhalb von Versammlungen können sie – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – durch schriftliche, fernschriftliche, <u>telegrafische</u> Abstimmung gefaßt werden, sofern sich jeder Gesellschaftervertreter an der Abstimmung beteiligt. Über das Ergebnis jedes so gefaßten Beschlusses sind die Gesellschaftervertreter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.</p> <p>2. Neben den in § 46 GmbHG aufgezählten Beschlusszuständigkeiten hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über die</p>	<p><u>Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben.</u> Bei der Ausübung des Stimmrechts unterliegen die Gesellschaftervertreter <u>der Landeshauptstadt Magdeburg</u> den Weisungen des Stadtrates. <u>Vor Beschlussfassung ist durch den städtischen Vertreter zu prüfen, ob der konkret zu fassende Beschluss dem Weisungsrecht des Stadtrates unterliegt. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, es sei denn, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag sehen, insbesondere bei Beteiligungsunternehmen, im Einzelfall eine größere Mehrheit vor. Gesellschafterbeschlüsse können auch –</u> soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorsieht – schriftlich oder fernschriftlich <u>gefasst werden</u>, sofern sich jeder Gesellschaftervertreter an der <u>Beschlussfassung</u> beteiligt. Über <u>derartige Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und an jeden Gesellschaftervertreter und die Beteiligungsverwaltung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu übersenden ist.</u></p> <p>11. <u>Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von den Gesellschaftern nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist beginnt</u></p> <p>a) <u>bei Beschlüssen in einer Gesellschafterversammlung mit dem der Versammlung folgenden Tag,</u></p> <p>b) <u>bei schriftlichen und fernschriftlichen Beschlüssen mit Ablauf des dritten Tages, der der Absendung des vom Vorsitzführenden der Gesellschafterversammlung unterzeichneten Protokolls folgt.</u></p> <p><u>Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist das zuständige Gericht angerufen wird.</u></p> <p>12. Neben den in § 46 GmbHG aufgezählten Beschlusszuständigkeiten hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen über</p> <p>a) <u>Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,</u></p>
--	--

<p>a) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,</p> <p>b) Erwerb und Veräußerung <u>von</u> sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen; ferner Abschluß, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,</p> <p>c) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,</p> <p>d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Errichtung von Gebäuden, soweit diese zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören,</p> <p>e) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden; <u>§ 120 GO-LSA bleibt insoweit unberührt.</u></p> <p>f) Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, AR-Mitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,</p> <p>g) Wahl des Abschlußprüfers in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat,</p> <p>h) Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats,</p> <p>i) Genehmigung des Wirtschaftsplans in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschluß</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß (Bilanz <u>nebst</u> Gewinn- und Verlustrechnung <u>und</u> Anhang) sowie den</p>	<p>b) Veräußerung des Unternehmens oder von wesentlichen Teilen sowie Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bestehender Geschäftszweige,</p> <p>c) Erwerb und Veräußerung sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen, ferner Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,</p> <p>d) Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,</p> <p>e) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie <u>die</u> Errichtung von Gebäuden, soweit <u>dies von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist oder die Interessen der Landeshauptstadt Magdeburg berührt,</u></p> <p>f) Aufnahme von langfristigen Krediten, sowie von solchen, durch die die im <u>genehmigten</u> Wirtschaftsplan festgelegten Kreditlinien überschritten werden,</p> <p>g) <u>Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,</u></p> <p>h) <u>Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,</u></p> <p>i) <u>Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder andere Gesellschafter,</u></p> <p>j) <u>Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,</u></p> <p>k) Verträge der Gesellschaft mit Gesellschaftervertretern, AR-Mitgliedern und Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen,</p> <p>l) <u>Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,</u></p> <p>m) Entlastung der <u>Geschäftsführung</u> und der Mitglieder des Aufsichtsrates</p> <p>n) <u>Bestellung</u> des Abschlussprüfers <u>auf Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates,</u></p> <p>o) Genehmigung des Wirtschaftsplanes <u>nach vorheriger Beratung und Beschlussempfehlung durch den Aufsichtsrat.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 12 Jahresabschluss</p> <p>1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) <u>und</u> den Lagebericht für</p>
--	--

<p>Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften <u>gemäß § 267 HGB</u> unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse des Unternehmens.</p> <p>2. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlußprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG durchzuführen.</p> <p>3. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluß und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlußprüfers unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Aufsichtsrat schriftlich an die Gesellschafterversammlung.</p> <p>4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß nebst Lagebericht sowie den Prüfungsbericht des Abschlußprüfers darüber hinaus unverzüglich dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Magdeburg vorzulegen.</p> <p>5. Unbeschadet der Regelung des § 325 HGB sind die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluß und der Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Recht auf Einsichtnahme</p>	<p>das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des <u>Folgejahres</u> aufzustellen. Für die Aufstellung gelten, unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse, die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften.</p> <p>3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach Aufstellung dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen <u>Bestimmungen</u> durchzuführen und ist <u>um die Prüfung</u> der Vorschriften des § 53 Abs. 1 und 2 HGrG <u>zu erweitern</u>. <u>Der Prüfbericht des Abschlussprüfers hat einen separaten Erläuterungsteil zu beinhalten.</u></p> <p>3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich <u>nach Vorlage des Prüfberichtes</u> dem Aufsichtsrat vorzulegen. <u>Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung. Die Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates zum Jahresabschluss und zum Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter sollte bis zum 30. Juni des Folgejahres erfolgen.</u></p> <p>4. <u>Die Geschäftsführung hat den Prüfbericht des Abschlussprüfers unmittelbar nach Erhalt der Beteiligungsverwaltung unaufgefordert in 3-facher Ausführung zur Verfügung zu stellen.</u></p> <p>5. <u>Der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten der Gesellschaft durch die Verwaltung auf der Grundlage des § 121 Abs. 1 GO LSA ortsüblich bekannt zu machen.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 13 Recht auf Einsichtnahme</p>
--	---

1. Der Landeshauptstadt Magdeburg stehen die Befugnisse aus § 53 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

§ 15 Wirtschaftsplan

Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Vermögens- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Wirtschaftsplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der Fünfjahresplan sind der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Schlußbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen erfolgen in dem gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungsorgan, soweit eine Veröffentlichung nach dem Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.
2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, so weit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben wür-

1. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen; ferner stehen ihr die Befugnisse nach § 53 HGrG zu.
2. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg hat die Befugnisse aus § 54 HGrG.
3. Die vorstehend genannten Befugnisse bestehen unabhängig von der Höhe der Beteiligung der Landeshauptstadt Magdeburg an der Gesellschaft.

§ 14 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das nachfolgende Jahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Investitions- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine vierjährige Wirtschaftsplanung (mittelfristige Planung) zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Gesellschafterversammlung hat den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Planung rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Vielmehr ist statt der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die den mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten Erfolg ebenfalls herbeizuführen geeignet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Regelungslücke herausstellt.

<u>den, soweit sie den Punkt bedacht hätten.</u>	